

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/1

Schulden- und Beratungsstelle Aargau – Solothurn, 5000 Aarau: Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Bereich Beratung und Prävention für das Jahr 2019

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2016/2025 vom 22. November 2016 hat der Regierungsrat der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Schuldenberatung Aargau – Solothurn zugestimmt. Die Leistungsvereinbarung trat am 1. Januar 2017 in Kraft und wurde auf vier Jahre befristet. Dem Verein Schuldenberatung Aargau - Solothurn werden für die Finanzierung, Planung und Durchführung der Dienstleistungsangebote jährlich maximal Fr. 187'000.00 ausgerichtet. Um das Angebot im Bereich der Beratung und Prävention im Kanton Solothurn aufrechterhalten und weiterentwickeln zu können, benötigt der Verein zusätzliche finanzielle Mittel. Gemäss der Vollkostenrechnung weist die Hochrechnung für das Jahr 2019 ein Defizit von Fr. 15'212.00 auf. Die nachgefragten Leistungen übersteigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarung prognostizierten Leistungen bedeutend. Die hohe Nachfrage an Beratungen ist erfreulich, führt sie doch dazu, dass die Beratenen ein möglichst schuldenfreies Leben führen können, was sich ebenfalls günstig auf die öffentliche Hand auswirkt. Ein Dienstleistungsstopp für Solothurnerinnen und Solothurner bei der Schuldenberatung Aargau - Solothurn aufgrund fehlender Finanzierung wäre ungünstig. Die Leistungsvereinbarung läuft bis Ende 2020. Damit die verstärkt nachgefragten Dienstleistungen der Schuldenberatung Aargau - Solothurn auch im Jahr 2019 gedeckt werden können, empfiehlt die Fachstelle Aufsicht und Entwicklung, den ersuchten Betrag von Fr. 15'212.00 zu sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Schuldenberatung Aargau - Solothurn, Aarau, ist an den Bereich Beratung und Prävention 2019 eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 15'212.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziff. 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein und auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82520) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) ar/007756
Amt für Kultur und Sport (10)
Schuldenberatung Aargau -Solothurn, Barbara Zobrist, Effingerweg 12, Postfach 2753,
5000 Aarau